

## Der Fall Meo

**Rs. C-525/16 (Meo), Urteil des Gerichtshofs vom  
19.04.2018 – ECLI:EU:C:2018:270.**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH,  
Kommentierte Studienauswahl, 11. Auflage 2020, S. 868 (Fall-  
Nr. 257)

### 1. Vorbemerkung

*In diesem Urteil präzisierte der EuGH erneut seine Rechtsprechung zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, namentlich zur Tatbestandsvoraussetzung „im Wettbewerb benachteiligt werden“ des Art. 102 Abs. 2 Buchst. c AEUV. Diese liege vor, sofern das Verhalten eines den Markt beherrschenden Unternehmens nicht nur diskriminierend sei, sondern „darauf abzielt, diese Wettbewerbsbeziehung zu verfälschen, d. h. die Wettbewerbsposition eines Teils der Handelspartner dieses Unternehmens gegenüber den anderen zu beeinträchtigen“ (Rn. 25). Das „Abzielen“ sei dabei allerdings nicht als subjektive Voraussetzung zu verstehen, sondern erst bejaht werden, wenn das in Rede stehende Verhalten angesichts des gesamten Sachverhalts – wobei alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen seien – darauf gerichtet sei, eine Wettbewerbsverzerrung zwischen diesen Handelspartnern herbeizuführen. Erbracht werden müsse dabei jedoch nicht der Beweis einer tatsächlichen und nachweisbaren Verschlechterung der Wettbewerbsstellung der Handelspartner.*

### 2. Sachverhalt

Der diesem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt betraf einen Rechtsstreit zwischen dem Anbieter von Internet- und Fernsehdienstleistungen MEO – Serviços de Comunicações e Multimédia SA (im Folgenden: MEO) und der genossenschaftlich organisierten Verwertungsgesellschaft GDA – Cooperativa de Gestão dos Direitos dos Artistas Intérpretes ou Executantes (im Folgenden: GDA). Als die einzige Verwertungsgesellschaft von Rechten ausübender Künstler in Portugal käme der GDA eine marktbeherrschende Stellung zu, die sie nach Auffassung der MEO missbraucht hätte, indem sie gegenüber der MEO höhere Gebühren, als gegenüber ihrer direkten Wettbewerberin, geltend gemacht hätte. Aufgrund der Geringfügigkeit der Differenzen zwischen den jeweils erhobenen Gebühren, stellte die zuständige portugiesische Wettbewerbsbehörde das Verfahren, das aufgrund der Beschwerde der MEO eingeleitet worden war, allerdings ein. Gegen diese Einstellungsverfügung erhob die MEO Klage, woraufhin das zuständige Gericht dem EuGH Fragen zur Auslegung des Tatbestandes des Art. 102 AEUV vorlegte.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

[27] Einleitend sei auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs hingewiesen, wonach jeder Wirtschaftsteilnehmer selbständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem Gemeinsamen Markt zu betreiben gedenkt. Dieses Erfordernis der Selbständigkeit steht streng jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen solchen Wirtschaftsteilnehmern entgegen, die geeignet ist, entweder das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Wettbewerber über das Verhalten ins Bild zu setzen, zu dem man selbst auf dem betreffenden Markt entschlossen ist oder das man in Erwägung zieht, wenn diese Kontakte bezwecken oder bewirken, dass Wettbewerbsbedingungen entstehen, die nicht den normalen Bedingungen des betreffenden Marktes entsprechen (vgl. in diesem Sinne Urteil T Mobile Netherlands u. a., C 8/08, EU:C:2009:343, Rn. 32 und 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[28] Der Gerichtshof hat ebenfalls bereits festgestellt, dass passive Formen der Beteiligung an der Zuwiderhandlung, wie die Teilnahme eines Unternehmens an Sitzungen, bei denen, ohne dass es sich offen dagegen ausgesprochen hat, wettbewerbswidrige Vereinbarungen getroffen wurden, eine Komplizenschaft zum Ausdruck bringen, die geeignet ist, die Verantwortlichkeit des Unternehmens im Rahmen von Art. 101 AEUV zu begründen, da die stillschweigende Billigung einer rechtswidrigen Initiative, ohne sich offen von deren Inhalt zu distanzieren oder sie bei den Behörden anzuzeigen, dazu führt, dass die Fortsetzung der Zuwiderhandlung begünstigt und ihre Entdeckung verhindert wird (vgl. in diesem Sinne Urteil AC Treuhand/Kommission, C 194/14 P, EU:C:2015:717, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung).

(...)

[38] Soweit das vorliegende Gericht Zweifel hegt, ob im Hinblick auf die Unschuldsvermutung festgestellt werden kann, dass die Reisebüros von der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Mitteilung wussten oder wissen mussten, ist darauf hinzuweisen, dass die Unschuldsvermutung ein – nunmehr in Art. 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegter – allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts ist (vgl. in diesem Sinne Urteil E.ON Energie/Kommission, C 89/11 P, EU:C:2012:738, Rn. 72), zu dessen Einhaltung

die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Wettbewerbsrechts der Union verpflichtet sind (vgl. in diesem Sinne Urteile VEBIC, C 439/08, EU:C:2010:739, Rn. 63, und N., C 604/12, EU:C:2014:302, Rn. 41).

[39] Die Unschuldsvermutung versagt es dem vorlegenden Gericht, aus dem bloßen Versenden der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Mitteilung abzuleiten, dass die betreffenden Reisebüros zwangsläufig deren Inhalt kennen mussten.

[40] Allerdings hindert die Unschuldsvermutung das vorliegende Gericht nicht, davon auszugehen, dass das Versenden der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Mitteilung im Hinblick auf andere objektive und übereinstimmende Indizien die Vermutung begründen kann, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Reisebüros ab dem Zeitpunkt der Versendung dieser Mitteilung deren Inhalt kannten, sofern diesen Reisebüros die Möglichkeit bleibt, diese Vermutung zu widerlegen.

(...)

[46] Als Drittes ist festzustellen, dass ein Reisebüro die Vermutung seiner Beteiligung an einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise widerlegen kann, indem es nachweist, dass es sich öffentlich von dieser Verhaltensweise distanziert oder sie bei den Behörden angezeigt hat. Außerdem stellen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem keine Rede von einem kollusiven Treffen ist, die öffentliche Distanzierung oder die Anzeige bei den Behörden nicht die einzigen Mittel dar, um die Vermutung der Beteiligung eines Unternehmens an einer Zuwiderhandlung zu widerlegen, sondern es können hierzu auch andere Beweise vorgelegt werden (vgl. in diesem Sinne Urteil Total Marketing Services/Kommission, C 634/13 P, EU:C:2015:614, Rn. 23 und 24).